

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer [7 und] 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.03.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A.	Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 1	Geltung des Allgemeinen Teils	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang	2
B.	Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs	2
§ 3	Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studiumumfang	2
§ 4	Akademischer Grad	3
C.	Masterstudiengang	3
§ 5	Aufbau des Masterstudiengangs	3
§ 6	Modulleistungen	4
§ 7	Studien- und Prüfungssprachen	4
§ 8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen	5
D.	Prüfungsleistungen im Masterstudiengang	5
I.	Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul	5
§ 9	Abschlussmodul	5
§ 10	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	5
E.	Mastergesamtnote	6
§ 11	Bildung der Mastergesamtnote	6
F.	Schlussbestimmungen	6
§ 12	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Empirische Kulturwissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) Empirische Kulturwissenschaft dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Masterprüfung nachzuweisenden spezifischen Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Empirische Kulturwissenschaft. ²Das Studium des Master of Arts (M. A.) hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,
- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
 - Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
 - auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
 - sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
 - auf Basis des aktuellen Standes von Forschung und Anwendung Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Credit Points (im Folgenden: CP).

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudienganges wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

C. Masterstudiengang

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP. Dieses Programm umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 72 CP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 18 CP, sowie eine Profillinie im Umfang von 30 CP. Das zu absolvierende Programm besteht im Einzelnen aus folgenden Modulen:

FS	Mo- dul-Nr.	P/WP	Turnus	Modulbezeichnung	Prüfungslei- stung	CP
Studienbereich Pflicht (72 CP)						
1	M 1	P	WS	Kulturforschung in der Empirischen Kulturwissenschaft I	schriftlich und mündlich	12
1	M 2	P	WS	Studienprojekt I	schriftlich	15
2+3	M 3	P	WS + SoSe	Studienprojekt II	schriftlich	15
4	M 8	P	WS o. SoSe	Masterprüfung	Masterarbeit und mündliche Prüfung	30
Studienbereich Wahlpflicht Es sind 2 Module mit insgesamt 18 CP zu belegen						
2	M 4	WP	SoSe	Repräsentationsweisen von Kultur	schriftlich oder mündlich	9
3	M 5	WP	WS	Kulturen des Alltags	schriftlich oder mündlich	9
3	M 6	WP	WS	Europäische Kulturprozesse	schriftlich oder mündlich	9
2-4	M 7	WP	WS o. SoSe	Freies Schwerpunktmodul	schriftlich oder mündlich	9
Studienbereich Profillinie Es ist sind die Module einer Profillinie im Umfang von 30 CP zu belegen						
Profillinie Museum&Sammlungen (30 CP)						
1+2	MA- MuSa- 01	WP	WS + SoSe	Museumsgeschichte und –theorie	schriftlich und mündlich	9
2+3	MA- MuSa- 02	WP	WS + SoSe	Studienprojektanteil aus Profillinie	schriftlich oder mündlich	12

3	MA-MuSa-03	WP	WS o. SoSe	Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext	schriftlich oder mündlich	9
Profillinie Diversität (30 CP)						
1+2	MA-Div-01	WP	WS + SoSe	Kulturelle Diversität und gesellschaftliche Vielfalt	schriftlich und mündlich	9
2+3	MA-Div-02	WP	WS + SoSe	Studienprojektanteil aus Profillinie	schriftlich oder mündlich	12
3	MA-Div-03	WP	WS o. SoSe	Diversität im (inter-)disziplinären Kontext	schriftlich oder mündlich	9
Profillinie Kulturanalyse des Alltags (30 CP)						
1+2	MA-Kult-01	WP	WS + SoSe	Kulturforschung des Alltags	schriftlich und mündlich	9
2+3	MA-Kult-02	WP	WS + SoSe	Studienprojektanteil aus Profillinie	schriftlich oder mündlich	12
3	MA-Kult-03	WP	WS o. SoSe	Kulturanalyse im (inter-)disziplinären Kontext	schriftlich oder mündlich	9

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Credit-points, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module der Profillinie Museum & Sammlungen kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es

wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls M3 ist der Erwerb der CP des Moduls M2;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in § 5 Abs. 1 genannten Module sind Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

- (1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 24 CP auf die Masterarbeit; 3 CP entfallen auf die mündliche Prüfung über zwei Themengebiete aus dem Fachbereich Empirische Kulturwissenschaft und den Inhalt der Masterarbeit; 3 CP des Abschlussmoduls entfallen auf ein zur Masterarbeit gehörendes Abschlusskolloquium. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung sind in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 5 Monate.
- (3) Die mündliche Prüfung nach Absatz 1 wird von zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 60 Minuten.
- (5) Abweichend von § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls die Masterarbeit mit 65 Prozent und die mündliche Prüfung mit 35 Prozent gewichtet. Bei der Berechnung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung werden alle Elemente zu gleichen Teilen gewertet.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb von 60 CP aus den in der Modultabelle in §5 genannten Module (ohne das Modul M8 „Masterprüfung“)

E. Mastergesamtnote

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich zu 60 % aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung zur Masterarbeit) und zu 40 % aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21. ³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Empirische Kulturwissenschaft an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Empirische Kulturwissenschaft an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ⁴Studierende nach Satz 3 sind auf schriftlichen Antrag berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Empirische Kulturwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Ein Antrag nach Satz 4 muss bis spätestens 30.09.2021 beim für den Masterstudiengang M. A. Empirische Kulturwissenschaft zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein. ⁶Wird kein Antrag nach Satz 4 gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Empirische Kulturwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁷Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁸Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 02.03.2020

Professor Dr. Bernd Engler

Rektor